Handout Kirchenrecht:

Prävention sexualisierte Gewalt

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Aufgaben eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Bereich Prävention

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, aktiv zur Prävention sexualisierter Gewalt beizutragen. Das bedeutet konkret:

- Teilnahme an der Kodex Schulung für Leitende
- Einhaltung und Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts der Landeskirche konkret für die eigene Kirchgemeinde
- Sensibilisierung der Gemeinde für Gefährdungssituationen
- Beratungs- und Meldepflicht bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an die Ansprech- und Meldestelle
- Umsetzung des Verhaltenskodex vor Ort
- Organisation der Schulung des Verhaltenskodex und Sicherstellung, dass auch Ehrenamtliche und andere Mitarbeitende spätestens drei Monate nach Tätigkeitsbeginn geschult sind
- Leitung und Organisation des Interventionsteams
- Kenntnisse der Qualitätststandards von Prävention

Aufklärung und Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer können präventiv wirken durch:

- Thematisierung von **Gewalt, Mobbing, Missbrauch** in Predigten, Bildungsarbeit oder Gruppenangeboten
- **Seelsorgerliche Begleitung** von Betroffenen oder Ratsuchenden
- Vermittlung von **Fachstellen** oder Hilfeangeboten

Vorbildfunktion

Als Vertrauenspersonen wirken Pfarrer und Pfarrerinnen durch ihr eigenes Verhalten präventiv:

- Gelebte **Transparenz**, **Integrität** und **Empathie**
- Offene Kommunikation bei Grenzverletzungen
- **Dokumentation und Reflexion** von problematischen Situationen

Was muss in der Kirchgemeinde dazu erarbeitet/eingerichtet/bekannt sein?

- Eine Arbeitsgruppe, die ein Schutzkonzept erarbeitet bzw. regelmäßig evaluiert
- Kontakt zum/zur Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirkes, um regelmäßige Kodex-Schulungen, Multiplikatoren-Schulungen und Schulungen für Leitende durchzuführen
- Liste zur Einsichtnahme der Führungszeugnisse
- Vernetzung zu Insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis

Rechtsgrundlagen

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch: Vorschriften u. a. für Kirchen als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – darunter: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII)
- Pfarrdienstgesetz der EKD:
    - Einstellungsausschluss und regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (§ 9 Absatz 1a PfDG.EKD)
    - Meldepflicht und Beratungsrecht (§ 31a PfDG.EKD): Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende haben Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle mitzuteilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle zu suchen.
    - Abstinenzgebot (§ 31b Absatz 1 Satz 2 PfDG.EKD): Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen.
    - Abstandsgebot (§ 31b Absatz 1 Satz 1 PfDG.EKD): Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.
- EKD-Gewaltschutzrichtlinie: grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen – darunter:
    - Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt (§ 2 EKD-Gewaltschutzrichtlinie)
    - Abstinenzgebot (§ 4 Absatz 2 EKD-Gewaltschutzrichtlinie)

    - Abstandsgebot (§ 4 Absatz 3 EKD-Gewaltschutzrichtlinie)
- Gewaltschutzgesetz der EVLKS: Übernahme der EKD-Gewaltschutzrichtlinie als unmittelbar geltendes Recht für die EVLKS.
- Gewaltschutzverordnung: Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der EKD-Gewaltschutzrichtlinie – darunter:
    - Begriffsbestimmung haupt- und ehrenamtlich Tätige (§ 1 Absatz 2 GewSchVO)
    - Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§ 2 GewSchVO)
    - Verhaltenskodex und Schulung (§ 3 GewSchVO mit Anlagen)
    - Pflicht zur Erstellung von Schutzkonzepten (§ 4 GewSchVO)

Kirchliche Rechtstexte sind zu finden unter:

- https://www.kirchenrecht-ekd.de/
- https://engagiert.evlks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/

Wo finden sich dazu Hilfen, Anleitungen und weitere Informationen?

EVLKS - interessiert: Prävention, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt

- Schritt für Schritt zum Schutzkonzept
- Handlungsleitfaden praktisch
- FAQ

Kontakte

Heike Siebert
Leitung der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Lukasstraße 6
01069 Dresden

Telefon: 034135531477
E-Mail: heike.siebert@evlks.de

Anja Philipp
Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Telefon: 03514692106 / 015140724968
E-Mail: ansprechstelle@evlks.de

KUBUS

Kontakt/Beratung/Unabhängige Stelle für Fälle Sexualisierter Gewalt in Kirche & Diakonie

Zentrale@anlaufstelle.help

Terminvereinbarung und telefonische Beratung

08005040112 Mo: 14:00 – 15:30 Uhr / Di bis Do 10:00 – 12:00 Uhr